Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Dorfkern Hembergen" der Stadt Emsdetten
(als Bestandteil der Hauptbegründung)

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Dorfkern Hembergen" sieht eine Zurücknahme der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 613, Flur 71 vor. Wie sich bei den Planungen für eine Überbauung des Grundstückes herausgestellt hat, ist dies aufgrund der vorliegenden Grundstücksverhältnisse nur mit sehr hohem Kostenaufwand möglich. Eine Bebauung des Grundstückes ist daher nicht mehr beabsichtigt, so daß die überbaubare Fläche in diesem Bereich herausgenommen wurde.
Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, da sie auf die Randbebauung der Kirche keinen Einfluß hat. Darüberhinaus ist im Rahmen der Änderung die westliche Baugrenze verschoben worden, um den vor Rechtskraft des Bebauungsplanes genehmigten Bestand planungsrechtlich abzusichern.
Alle weiteren Festsetzungen einschließlich der als Satzung zum Bebauungsplan Nr. 80 "Dorfkern Hembergen" beschlossenen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.
Weitere Kriterien, die von der 1. vereinfachten Änderung nicht berührt sind, werden in der Begründung nicht aufgegriffen.

Aufgestellt:
Emsdetten, im Januar 1994
Der Stadtdirektor
-Stadtplanungsamt-
In Vertretung

(Buschmeyer)
Techn. Beigeordneter